

dem dafür vorgesehenen Anhang zum Immatrikulationsantrag.

(2) die Immatrikulation ist auf ein Semester befristet.

(3) Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.

(4) Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag genannten und von der Universität bestätigten Unterrichtsveranstaltungen, soweit diese auch tatsächlich angeboten werden. Trotz der Immatrikulation ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studenten der Universität in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Gaststudierende an einer anderen Universität als Student immatrikuliert ist, die Lehrveranstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der Universität Erlangen-Nürnberg zum Abschluß des Studiums erforderlich ist.

(5) Der Gaststudierende kann Leistungsnachweise erwerben; er ist nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen.

(6) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Exmatrikulation

(1) Der Gaststudierende ist vor Ablauf des Semesters auf Antrag und aus den Gründen nach Art. 66 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG von Amts wegen zu exmatrikulieren; er kann von Amts wegen aus den Gründen nach Art. 66 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 4 BayHSchG exmatrikuliert werden.

(2) Die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

D. Inkrafttreten

§ 17

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Antragsfristen nach §§ 5 Abs. 2 Satz 3; 9 Abs. 2 Satz 2 und 14 Abs. 2 Satz 2 werden erstmals zu Beginn des Sommersemesters 1992 nach dieser Satzung festgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Dezember 1991 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Januar 1992 Nr. X/3 - 6/187 623.

Erlangen, den 22. Januar 1992

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 22. Januar 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Januar 1992.

KWMBI II 1992 S. 179

221021.0153-K

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 30. Januar 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1990 (KWMBI II S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1991 (KWMBI II S. 162), wird wie folgt geändert:

- In § 18 Abs. 4 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen. Die Sätze 5 bis 7 werden die neuen Sätze 2 bis 4.
- In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt und folgender Passus angefügt:
„wobei die Zahl der maximal wiederholbaren Fachprüfungen zusätzlich durch die Fachprüfungsordnungen eingeschränkt werden kann“.
- Der neue § 18 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich; im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Januar 1992 Nr. X/4 - 6/5 737.

Augsburg, den 30. Januar 1992

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 30. Januar 1992 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Januar 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Januar 1992.

KWMBI II 1992 S. 183

221041.0753-K

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim

Vom 3. Februar 1992

Aufgrund der Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der